

# Satzungsentwurf des Jungen Bündnis

## Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	3
§ 2 Grundsätze .....	3
§ 3 Mitgliedschaft .....	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 6 Organe der Vereinigung.....	4
§ 7 Gliederungen der Vereinigung .....	4
§ 8 Mitgliederversammlung.....	4
§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	5
§ 10 Der Vorstand.....	5
§ 11 Aufgaben des Vorstands .....	5
§ 12 Schieds- und Kontrollkommission .....	5
§ 13 Kassenprüfung.....	6
§ 14 Arbeitskreise und Ausschüsse.....	6
§ 15 Internationale Zusammenarbeit und Veranstaltungen .....	6
§ 16 Rechtsstellung und Haftung.....	6
§ 17 Finanzordnung und Mitgliedsbeitrag .....	6
§ 18 Datenschutz .....	7
§ 19 Satzungsänderungen .....	7
§ 20 Auflösung der Vereinigung.....	7
§ 21 Online- und hybride Versammlungen und Abstimmungen.....	7
§ 22 Wahlordnung .....	7
§ 23 Ehrenmitglieder.....	7
§ 24 Transparenz und Rechenschaft.....	7
§ 25 Gleichstellung und Vielfalt.....	8
§ 26 Ausbildung und Förderung .....	8
§ 27 Nachwuchsförderung .....	8
§ 28 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.....	8
§ 29 Konfliktmanagement.....	8
§ 30 Kooperation mit Schulen und Universitäten .....	8

<b>§ 31 Fördermitgliedschaft .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 32 Datenschutzbeauftragter .....</b>	<b>9</b>
<b>§ 33 Verschmelzung mit anderen Organisationen .....</b>	<b>9</b>
<b>§ 34 Salvatorische Klausel .....</b>	<b>9</b>
<b>§ 35 Inkrafttreten.....</b>	<b>9</b>

## 1 **Präambel**

2 Das JUNGE BÜNDNIS ist die politische Jugendorganisation der Partei BÜNDNIS  
3 DEUTSCHLAND, die das Ziel verfolgt, die Interessen der jungen Menschen in der  
4 politischen Landschaft Deutschlands zu vertreten. Das JUNGE BÜNDNIS orientiert sich  
sowohl an freiheitlichen als auch konservativen Werten und arbeitet eng mit der Partei  
BÜNDNIS  
5 DEUTSCHLAND zusammen.

## 6 **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 7 (1) Der Name der Vereinigung lautet " JUNGE BÜNDNIS".  
8 (2) Der Sitz der Vereinigung ist in Berlin.  
9 (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 10 **§ 2 Grundsätze**

- 11 (1) Stellung: Das JUNGE BÜNDNIS ist eine politische Jugendorganisation, in der sich junge  
12 Konservative und Freiheitliche mit dem Ziel zusammengeschlossen haben, konservative und  
13 Freiheitliche Ideen weiterzuentwickeln und in die Praxis umzusetzen. Das JUNGE BÜNDNIS  
ist die Jugendorganisation der Partei BÜNDNIS DEUTSCHLAND.  
14 (2) Ziele: Das JUNGE BÜNDNIS wirkt an der Aufgabe mit, die größtmögliche Freiheit,  
15 Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung für den Einzelnen und damit mehr Freiheit für  
16 den Menschen zu verwirklichen. Das JUNGE BÜNDNIS greift vor allem die Probleme der  
17 Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und setzt sich für deren Interessen ein.  
18 Es bekennt sich zum Auf- und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates, einer von  
19 sozialem Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaft und einer ökologischen und sozialen  
20 Marktwirtschaft.  
21 (3) Internationale Zusammenarbeit: Das JUNGE BÜNDNIS arbeitet eng mit gleichgesinnten  
22 politischen Jugendverbänden in anderen Staaten zusammen. Es wirkt auch in  
23 internationalen Dachverbänden, um eine überstaatliche Ordnung im Geiste freiheitlicher und  
24 demokratischer Lebensauffassung herbeizuführen und eine friedfertige Weltgemeinschaft zu  
25 erreichen.  
26 (4) Grundsatzprogramm und Geschäftsordnung: Das JUNGE BÜNDNIS verfügt über ein  
27 Grundsatzprogramm und eine Geschäftsordnung, die die grundlegenden politischen Ziele  
28 sowie die internen Abläufe und Verfahren regeln. Diese Dokumente werden von der  
29 Mitgliederversammlung beschlossen und können bei Bedarf geändert werden.

## 30 **§ 3 Mitgliedschaft**

- 31 (1) Mitglied kann jede Person im Alter von 14 bis 32 Jahren werden, die die Ziele des  
32 Jungen Bündnis unterstützt, keiner konkurrierenden politischen Organisation und keiner der  
33 auf der Unvereinbarkeitsliste von BÜNDNIS DEUTSCHLAND (siehe Anlage) genannten  
34 Organisation angehört.  
35 (2) Die Mitgliedschaft endet durch:  
36 1. Tod,  
37 2. Austritt,  
38 3. Eintritt einer der mit einer Mitgliedschaft unvereinbaren Sachverhalte,  
39 4. Ausschluss.

- 40 (3) Überschreitet ein Mitglied des JUNGE BÜNDNIS die Altersgrenze, so endet die  
41 Mitgliedschaft beim Jungen Bündnis automatisch. Überschreitet ein Mitglied des JUNGE  
BÜNDNIS als Funktionsträger die Altersgrenze, so endet die Mitgliedschaft automatisch, zum  
Ende des laufenden Kalenderjahres. Von BÜNDNIS DEUTSCHLAND ausgeschlossene  
Personen verlieren automatisch ihre Mitgliedschaft beim JUNGE BÜNDNIS.
- 42 (4) Unabhängig von der Ursache der Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine  
43 Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge. Mit Vollendung des 32. Lebensjahres  
44 wird die Mitgliedschaft im JUNGE BÜNDNIS automatisch in eine reguläre Mitgliedschaft im  
45 BÜNDNIS DEUTSCHLAND überführt, sofern der Überführung nicht ausdrücklich schriftlich  
46 innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung widersprochen wird.
- 47 (5) Mitglieder haben das Recht, an Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und  
48 abzustimmen.
- 49 (6) Der Austritt ist schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 50 (7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die  
51 Interessen der Vereinigung verstößt.

#### 52 **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 53 (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten.
- 54 (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 55 (3) Beantragen Personen die Mitgliedschaft im JUNGE BÜNDNIS, die Mitglied einer anderen  
56 Partei oder Wählervereinigung sind, so bedarf ihre Aufnahme zusätzlich der Genehmigung  
57 des Bundesvorstandes von BÜNDNIS DEUTSCHLAND. Die Unvereinbarkeitsliste von  
58 BÜNDNIS DEUTSCHLAND ist auch für das JUNGE BÜNDNIS bindend.

#### 59 **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 60 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des JUNGE BÜNDNIS  
61 teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
- 62 (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ziele des JUNGE BÜNDNIS zu unterstützen und die  
63 Satzung zu beachten.

#### 64 **§ 6 Organe der Vereinigung**

- 65 (1) Die Organe des JUNGE BÜNDNIS sind:
- 66 1.1 Die Mitgliederversammlung
- 67 1.2 Der Vorstand
- 68 1.3 Die Schieds- und Kontrollkommission
- 69 1.4 Arbeitskreise und Ausschüsse

#### 70 **§ 7 Gliederungen der Vereinigung**

- 71 (1) Das JUNGE BÜNDNIS gliedert sich in Bundesverband, Landes-, Bezirks- und  
Ortsverbände.
- 72 (2) Die Verbände unterhalb des Bundesverbandes organisieren sich eigenständig im  
73 Rahmen der Satzung und fördern die Ziele des JUNGE BÜNDNIS vor Ort.

#### 74 **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 75 (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des JUNGE  
BÜNDNIS.

- 76 (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.  
77 (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands oder  
78 auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden.  
79 (4) Mitgliederversammlungen können auch online oder in hybrider Form abgehalten werden.  
80 Dabei sind die technischen Voraussetzungen zu gewährleisten, dass eine Teilnahme und  
81 anonyme Abstimmung möglich ist.  
82 (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt elektronisch unter Angabe der  
83 Tagesordnung durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin.

## 84 **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 85 (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:  
86 1.1 Die Wahl und Abberufung des Vorstands  
87 1.2 Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands  
88 1.3 Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge  
89 1.4 Satzungsänderungen  
90 1.5 Entscheidungen über Grundsatzprogramm  
91 1.6 Die Auflösung der Vereinigung

## 92 **§ 10 Der Vorstand**

- 93 (1) Der Vorstand besteht aus:
- 94 ● einem Vorsitzenden,
  - 95 ● bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - 96 ● einem Schatzmeister und einem stellvertretenden Schatzmeister,
  - 97 ● einem Schriftführer,
  - 98 ● und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer).

- 99 (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren  
100 gewählt.  
101 (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des JUNGE BÜNDNIS und vertritt die  
102 Vereinigung nach außen.  
103 (4) Der Vorstand kann bei Bedarf Arbeitsgruppen einrichten sowie deren Mitglieder berufen  
104 und abberufen. In Einzelfällen können dies auch beratend Mitglieder von BÜNDNIS  
105 DEUTSCHLAND sein.

## 106 **§ 11 Aufgaben des Vorstands**

- 107 (1) Der Vorstand ist zuständig für:  
108 1.1 Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung  
109 1.2 Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung  
110 1.3 Die Verwaltung des Vereinsvermögens  
111 1.4 Die Erstellung des Jahresberichts

## 112 **§ 12 Schieds- und Kontrollkommission**

- 113 (1) Die Schieds- und Kontrollkommission überwacht die Einhaltung der Satzung und  
114 schlichtet interne Streitigkeiten.  
115 (2) Sie besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, die nicht  
116 dem Vorstand angehören dürfen.

- 117 (3) Die Mitglieder der Schieds- und Kontrollkommission werden für die Dauer von zwei  
118 Jahren gewählt.  
119 (4) Stellen BÜNDNIS DEUTSCHLAND und das JUNGE BÜNDNIS gravierende Differenzen  
120 bei politischen Positionen oder inhaltlichen Belangen fest, die eine Außenwirkung erzielen  
121 können, so entscheidet der Ältestenrat als neutrale Schiedsstelle mit Bindungswirkung für  
122 beide Seiten. Der Anruf des Ältestenrates richtet sich nach den Vorgaben des § 22 der  
Bundessatzung von BÜNDNIS DEUTSCHLAND.

### 123 **§ 13 Kassenprüfung**

- 124 (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören  
125 dürfen.  
126 (2) Die Kassenprüfer überprüfen einmal jährlich die Buchführung und den Jahresabschluss  
127 und berichten der Mitgliederversammlung.

### 128 **§ 14 Arbeitskreise und Ausschüsse**

- 129 (1) Zur Bearbeitung spezifischer Themen können Arbeitskreise und Ausschüsse eingerichtet  
130 werden.  
131 (2) Die Mitglieder der Arbeitskreise und Ausschüsse werden vom Vorstand berufen.

### 132 **§ 15 Internationale Zusammenarbeit und Veranstaltungen**

- 133 (1) Das JUNGE BÜNDNIS fördert die internationale Zusammenarbeit mit anderen  
134 Jugendorganisationen weltweit.  
135 (2) Hierzu können internationale Komitees und Delegationen eingerichtet werden.  
136 (3) Das JUNGE BÜNDNIS kann internationale Konferenzen und Workshops veranstalten, um  
137 den interkulturellen Austausch zu fördern.  
138 (4) Die Teilnahme steht auch Mitgliedern anderer Organisationen offen, die ähnliche Ziele  
139 verfolgen.

### 140 **§ 16 Rechtsstellung und Haftung**

- 141 (1) Das JUNGE BÜNDNIS ist eine rechtsfähige Vereinigung.  
142 (2) Die Mitglieder haften nicht persönlich für Verbindlichkeiten des JUNGE BÜNDNIS.

### 143 **§ 17 Finanzordnung und Mitgliedsbeitrag**

- 150  
151 (1) Die finanziellen Mittel des JUNGE BÜNDNIS werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden  
und sonstige Zuwendungen aufgebracht.  
152 (2) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der finanziellen Mittel  
153 verantwortlich.  
154 (3) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.  
155 (4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Mitgliedsbeiträge kürzen oder erlassen.  
156 (5) Der reguläre Beitrag beträgt 37,50€ pro Jahr für nicht Erwerbstätige (entspricht etwa zwei  
157 Döner pro Monat) und 75€ pro Jahr für Erwerbstätige. Mitglieder der Partei BÜNDNIS  
158 DEUTSCHLAND (BD-Mitglieder) erhalten einen Rabatt von 33 % und zahlen entsprechend  
159 25€ pro Jahr (nicht Erwerbstätige) bzw. 50€ pro Jahr (Erwerbstätige). Über etwaige  
160 Einzelfallentscheidungen entscheidet der Vorstand.

163 **§ 18 Datenschutz**

164 (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder erfolgt im Einklang mit den  
165 geltenden Datenschutzbestimmungen.

166 (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten  
167 Daten sowie auf deren Berichtigung oder Löschung.

168 **§ 19 Satzungsänderungen**

169 (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer  
170 Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

171 (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens sechs Tage vor der  
172 Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch beim Vorstand eingereicht werden.

173 **§ 20 Auflösung der Vereinigung**

174 (1) Die Auflösung des JUNGE BÜNDNIS kann nur durch eine eigens dafür einberufene  
175 Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder  
176 beschlossen werden.

177 (2) Bei Auflösung fällt das Vermögen der Vereinigung an eine gemeinnützige Organisation,  
178 die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

179 **§ 21 Online- und hybride Versammlungen und Abstimmungen**

180 (1) Versammlungen des JUNGE BÜNDNIS können auch online oder in hybrider Form  
181 durchgeführt werden. Dabei sind die technischen Voraussetzungen zu gewährleisten, dass  
182 eine sichere Teilnahme und Abstimmung möglich ist.

183 (2) Online- und hybride Abstimmungen sind gleichwertig zu Abstimmungen in  
184 Präsenzversammlungen.

185 **§ 22 Wahlordnung**

186 (1) Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.

187 (2) Es gilt die einfache Mehrheit, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt.

188 (3) Die Wahlordnung regelt das Nähere und wird von der Mitgliederversammlung  
189 beschlossen.

190 **§ 23 Ehrenmitglieder**

191 (1) Personen, die sich in besonderer Weise um das JUNGE BÜNDNIS verdient gemacht  
haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

192 (2) Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der  
193 anwesenden Mitglieder.

194 **§ 24 Transparenz und Rechenschaft**

195 (1) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

196 (2) Der Rechenschaftsbericht umfasst die Tätigkeiten und die finanzielle Situation des  
197 JUNGEN BÜNDNIS.

198 **§ 25 Gleichstellung und Vielfalt**

199 (1) Das JUNGE BÜNDNIS bekennt sich zur Förderung der Gleichstellung beider  
Geschlechter.

200 (2) Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung,  
201 Behinderung oder anderer Merkmale wird nicht toleriert.

202 **§ 26 Ausbildung und Förderung**

203 (1) Das JUNGE BÜNDNIS bietet seinen Mitgliedern Bildungs- und Schulungsangebote, um  
204 politische und organisatorische Kompetenzen zu stärken.

205 (2) Die Förderung umfasst Seminare, Workshops, Mentoring-Programme und internationale  
206 Austauschprogramme.

207 **§ 27 Nachwuchsförderung**

208 (1) Die Nachwuchsförderung ist ein zentraler Bestandteil der Arbeit des JUNGE BÜNDNIS.

209 (2) Junge Mitglieder erhalten besondere Unterstützung und Möglichkeiten, sich in  
210 Leitungspositionen und Projekten zu engagieren.

211 **§ 28 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit**

212 (1) Der Vorstand ist für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich und vertritt die Positionen des  
213 JUNGE BÜNDNIS nach außen.

214 (2) Die Nutzung moderner Kommunikationsmittel und sozialer Medien ist ein fester  
215 Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit.

216 (3) Interne Kommunikation erfolgt über geeignete digitale Plattformen, um Transparenz und  
217 Effizienz zu gewährleisten.

218 **§ 29 Konfliktmanagement**

219 (1) Innerhalb der Organisation wird ein strukturierter Prozess für die Lösung von Konflikten  
220 zwischen Mitgliedern oder Organen eingerichtet.

221 (2) Das Schiedsgericht kann als Mediator fungieren, bevor es zu formellen Verfahren  
222 kommt.

223 **§ 30 Kooperation mit Schulen und Universitäten**

224 (1) Das JUNGE BÜNDNIS arbeitet mit Bildungseinrichtungen zusammen, um junge Menschen  
225 für politische Themen zu sensibilisieren.

226 (2) Dazu gehören Vorträge, Diskussionsrunden und Projektwochen zu politischen, sozialen  
227 und ökologischen Themen.

228 **§ 31 Fördermitgliedschaft**

229 (1) Fördermitglied kann jede Person oder juristische Person werden, die die Ziele des  
230 JUNGE BÜNDNIS ideell oder finanziell unterstützen möchte.

231 (2) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, können aber an Veranstaltungen teilnehmen.

232 **§ 32 Datenschutzbeauftragter**

233 (1) Der Vorstand beruft einen Datenschutzbeauftragten, der die Einhaltung der  
234 Datenschutzbestimmungen überwacht.

235 (2) Die Aufgaben und Befugnisse des Datenschutzbeauftragten richten sich nach den  
236 gesetzlichen Vorgaben.

237 **§ 33 Verschmelzung mit anderen Organisationen**

238 (1) Eine Verschmelzung des JUNGE BÜNDNIS mit einer anderen Organisation ist möglich,  
239 wenn die Grundsätze, Ziele und Strukturen der betreffenden Organisation mit denen des  
240 Jungen Bündnis weitgehend übereinstimmen.

241 (2) Der Beschluss über eine Verschmelzung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der  
242 anwesenden Mitglieder in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung.

243 (3) Vor einer Verschmelzung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Vorständen der  
244 beteiligten Organisationen auszuarbeiten, die alle wesentlichen Bedingungen und  
245 Übergangsregelungen festlegt.

246 (4) Die Verschmelzung bedarf der Zustimmung der Partei BÜNDNIS DEUTSCHLAND, da  
247 das JUNGE BÜNDNIS die Jugendorganisation der Partei ist.

248 (5) Mitglieder des JUNGE BÜNDNIS behalten bei einer Verschmelzung ihre Rechte, sofern in  
249 der Verschmelzungsvereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

250 (6) Eine Verschmelzung ist beim zuständigen Registergericht und, falls erforderlich, bei  
251 weiteren Behörden anzumelden.

252 **§ 34 Salvatorische Klausel**

253 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder  
254 undurchführbar sein, bleibt die Gültigkeit der Satzung im Übrigen davon unberührt. Die  
255 unwirksame oder undurchführbare Regelung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die  
256 den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Regelungszielen  
257 am nächsten kommt.

258 **§ 35 Inkrafttreten**

259 Diese Satzung und spätere Satzungsänderungen treten unmittelbar mit der  
260 Beschlussfassung in Kraft, sofern im Satzungsbeschluss oder Satzungsänderungsbeschluss  
261 kein abweichender Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt ist. Die Satzung und die  
262 Nebenordnungen des JUNGE BÜNDNIS stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch  
263 den Bundesvorstand von BÜNDNIS DEUTSCHLAND.

264 Diese Satzung tritt durch Beschluss der Gründungsversammlung des JUNGE BÜNDNIS vom  
265 04. Januar 2025 nach der Genehmigung des Bundesvorstandes von BÜNDNIS  
266 DEUTSCHLAND mit sofortiger Wirkung in Kraft.